

Rechtswidrige Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers, aus der sich die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt (§ 69 Abs. 1 StGB). Der Täter ist im Besitz einer ...

**... deutschen Fahrerlaubnis**

**... ausländischen Fahrerlaubnis**

Die Entziehung einer ausländischen FE im eigentlichen Sinne (Entzug + Sperre) durch eine deutsche Behörde ist nicht möglich (unzulässiger Hoheitseingriff) und bewirkt deshalb gem. § 69b Abs. 1 StGB „lediglich“ die Aberkennung des Rechts, von der FE in der BRD Gebrauch zu machen. Im Ausstellerstaat behält die FE zunächst ihre Gültigkeit, sofern sie dort nicht ebenfalls entzogen wird. Bei der Verfahrensweise wird wie folgt unterschieden:

**EU/EWR-Fahrerlaubnis:**  
Der FE-Inhaber hat in der BRD ...

**Drittstaat-Fahrerlaubnis**

... einen ordentlichen Wohnsitz.

... keinen ordentlichen Wohnsitz.

Gem. § 111a Abs. 3 S. 2 StPO gleiche Verfahrensweise wie bei deutschen Fahrerlaubnissen.

Gem. § 111a Abs. 6 S. 1 StPO ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis lediglich im Führerschein zu vermerken.



Sicherstellung/  
Beschlagnahme  
des Führerscheins  
gem. §§ 94 Abs.  
1/2 und 3 StPO ...

Eine Sicherstellung/Beschlagnahme des Führerscheins durch die Polizei ist gem. § 111a Abs. 6 S. 2 StPO nur bis zur Vornahme dieses Vermerks durch den Richter zulässig. Danach ist der Führerschein dem Betroffenen wieder auszuhändigen.

... zur Vorbereitung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 und 3 StPO durch den Richter.

**Deutsche FE:**  
Wird gem. § 69 Abs. 3 StGB im Urteil eingezogen.

Die „endgültige“ Entziehung der Fahrerlaubnis wird (erst) durch ein rechtskräftiges Urteil wirksam.

Die „endgültige“ Entziehung der Fahrerlaubnis wird (erst) durch ein rechtskräftiges Urteil wirksam. Es wird wie folgt unterschieden:

**EU/EWR-FE mit Wohnsitz in der BRD:**  
Wird gem. § 69b Abs. 2 StGB im Urteil eingezogen und an den ausstellenden Staat in der Absicht zurückgesandt, dass dieser den FS einbehält und die FE ebenfalls entzieht.

Gem. § 69b Abs. 2 S. 2 StGB ist die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis ebenfalls im Führerschein zu vermerken. Gem. § 463b Abs. 2 StPO kann der Führerschein (bis zur Vornahme dieses Vermerks durch den Richter) beschlagnahmt werden. Danach ist der Führerschein dem Betroffenen wieder auszuhändigen.